

Bundesbeschluss über befristete Massnahmen gegen die Kostensteigerung in der Krankenversicherung

Änderung vom 7. Oktober 1994

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. April 1994¹⁾,
beschliesst:*

I

Der Bundesbeschluss vom 9. Oktober 1992²⁾ über befristete Massnahmen gegen die Kostensteigerung in der Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3^{bis} und 4 erster Satz

^{3bis} Absatz 3 gilt sinngemäss für die verlängerte Dauer dieses Beschlusses.

⁴ Vereinbaren Krankenkassen und Leistungserbringer während der Geltungsdauer dieses Beschlusses auf überkantonaler Ebene erstmals einen Tarifvertrag, oder soll mit einer Änderung eines Tarifvertrages die kostenneutrale Verlagerung von stationären Leistungen in den ambulanten oder den teilstationären Bereich bewirkt werden, so ist der Beschluss nicht anwendbar. ...

Art. 2 Abs. 2

² Diese Bestimmung gilt auch für die Tarife und Preise, die zur Anwendung kommen, wenn ein Versicherter sich aus medizinischen Gründen in eine ausserhalb seines Wohnkantons gelegene Heilanstalt begeben muss.

Art. 9 Abs. 4

⁴ Die Geltungsdauer dieses Beschlusses wird bis zum Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über die Krankenversicherung³⁾, längstens aber bis zum 31. Dezember 1996 verlängert.

¹⁾ BBl 1994 II 833

²⁾ SR 832.111

³⁾ BBl 1994 II 236

II

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Nationalrat, 7. Oktober 1994

Die Präsidentin: Gret Haller

Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 7. Oktober 1994

Der Präsident: Jagmetti

Der Sekretär: Lanz

Datum der Veröffentlichung: 18. Oktober 1994¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 16. Januar 1995

6774

¹⁾ BBl 1994 III 1879

Bundesbeschluss über befristete Massnahmen gegen die Kostensteigerung in der Krankenversicherung Änderung vom 7. Oktober 1994

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.10.1994
Date	
Data	
Seite	1879-1880
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 193

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.